

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1972

Nr. 37

ausgegeben am 19. Juni 1972

---

## Gesetz

vom 9. Mai 1972

### betreffend die Abänderung von Art. 323 des Sachenrechtes

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss, erteile Ich Meine Zustimmung:

#### Art. 1

Art. 373 des Sachenrechtes vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, erhält einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut:

2) Die konzessionierten Banken haben im Falle der Nichtbefriedigung das Recht, sich auch ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung durch freihändige Pfandverwertung aus dem Erlös bezahlt zu machen.

#### Art. 2

Der bisherige Abs. 2 des Art. 373 des Sachenrechtes vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, wird zu Abs. 3.

## Art. 3

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

gez. *Franz Josef*

gez. *Dr. Alfred Hilbe*  
Fürstlicher Regierungschef